

Kantonswechsel

Wer in der Schweiz ein Asylgesuch stellt, wird vorerst in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht. Nach maximal 140 Tagen folgt die Zuteilung an einen Kanton. Diese FachInfo informiert über die rechtlichen Grundlagen der Kantonszuweisung, die Möglichkeiten einer Be-

schwerde sowie über die Kriterien, die zur Anwendung kommen, wenn eine Person zu einem späteren Zeitpunkt den Kanton wechseln möchte. Weiter werden Unterstützungsangebote und Links zu relevanten Informationen aufgelistet.

Inhalt

1.	Kantonszuweisung nach Aufenthalt im Bundesasylzentrum	2
2.	Beschwerdemöglichkeiten gegen die Kantonszuweisung	2
3.	Kantonswechsel von asylsuchenden Personen (Ausweis N)	4
4.	Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen (F-VA)	5
5.	Kantonswechsel von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (B-FL)	6
6.	Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (F-FL)	6
7.	Kantonswechsel von Schutzbedürftigen (Status S)	8
8.	Kantonswechsel von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden	8
9.	Unterstützungsangebote und Links	9

Kantonswechsel

1. Kantonszuweisung nach Aufenthalt im Bundesasylzentrum

Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch stellen oder die Schweiz um Schutzgewährung ersuchen, werden in einem Bundesasylzentrum (BAZ) untergebracht. Die maximale Aufenthaltsdauer im BAZ beträgt 140 Tage (Art. 24 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG)). Bis zum Ablauf dieser 140 Tage werden die Personen einem Kanton zugewiesen.

Kantonszuweisung bei asylsuchenden Personen

Nach der Zuweisung in das erweiterte Verfahren (Ausweis N) oder nach Erhalt eines Asylentscheids mit Bleiberecht (B-Flüchtling, F-Flüchtling, F-Ausländer:in) werden geflüchtete Personen einem Kanton zugeteilt (sog. Kantonszuweisung). Auch Personen, die in der Schweiz ein Gesuch um Schutzgewährung (Status S) eingereicht haben, werden einem Kanton zugewiesen. Unbegleitete Minderjährige unter 12 Jahren werden umgehend in spezialisierten Einrichtungen oder Pflegefamilien platziert. Unbegleitete Minderjährige über 12 Jahren werden gleich wie Erwachsene einem Kanton zugeteilt, wenn das Verfahren nicht im BAZ abgeschlossen werden kann.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) weist die Asylsuchenden grundsätzlich möglichst gleichmässig den Kantonen zu, jeweils proportional zu deren Bevölkerungszahl. Die Zuteilung erfolgt automatisiert. Berücksichtigt werden aber bereits in der Schweiz lebende Familienangehörige sowie die gleichmässige Verteilung der Staatsangehörigkeiten und besonders betreuungsintensiver Fälle (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 22 Asylverordnung 1 (AsylV 1)).

Weiss die betroffene Person, dass sie in den gleichen Kanton zugewiesen werden möchte wie bereits anwesende Familienmitglieder, so kann sie dies beantragen (mündlich bei der zugewiesenen Rechtsvertretung oder auch schriftlich direkt beim SEM).

Kantonszuweisung bei schutzsuchenden Personen

Auch Personen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine in der Schweiz um Schutzgewährung ersuchen, werden vom SEM einem Kanton zugewiesen. Besteht der Wunsch nach einer Zuteilung in einen bestimmten Kanton, empfiehlt es sich, diesen den Behörden vor der Kantonszuweisung zu kommunizieren. Schutzsuchende haben einen Anspruch, in denselben Kanton zugewiesen zu werden wie folgende Angehörige oder enge Bezugspersonen:

- Mitglieder der erweiterten Kernfamilie: Ehepartner:in; Eltern und deren minderjährige Kinder; Eltern und deren volljährige Kinder, sofern diese ohne eigene Familie um Schutz ersuchen; Grosseltern.
- Vulnerable Personen mit engen Bezugspersonen ausserhalb der erweiterten Kernfamilie: z.B. Minderjährige, Menschen mit einer Behinderung, Menschen mit gravierenden gesundheitlichen Problemen oder Altersgebrechen.

Andere Wünsche können nur berücksichtigt werden, sofern der Verteilschlüssel eingehalten werden kann. Dies trifft auch auf Personen zu, die bereits eine private Unterkunft in der Schweiz haben (z.B. bei einer Gastfamilie), bevor sie das Gesuch um Schutzgewährung stellen. Es kann daher sein, dass die Zuständigkeit für eine Person nicht beim selben Kanton liegt, in dem die Person bei der Gastfamilie untergebracht ist. In diesem Fall sorgt der neu zuständige Kanton für die Unterbringung.

2. Beschwerdemöglichkeiten gegen die Kantonszuweisung

Gegen die Kantonszuweisung kann jeweils innert den gesetzlichen Fristen (je nach Status 10 oder 30 Tage) Beschwerde erhoben werden, in den meisten Konstellationen allerdings nur, wenn es darum geht, im gleichen Kanton wie Familienangehörige untergebracht zu werden. Nach Ablauf dieser Fristen besteht die Möglichkeit, ein Gesuch um Kantonswechsel zu stellen (vgl. dazu die Kapitel 3 bis 8).

Beschwerdemöglichkeit für asylsuchende Personen gegen die Kantonszuweisung

Bei der Kantonszuweisung von asylsuchenden Personen handelt es sich um eine Zwischenverfügung. Diese kann innerhalb von zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden, jedoch nur, wenn der Zuweisungsentscheid den Grundsatz der Einheit der Familie (Begriffsklärung siehe Box S. 3) verletzt (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG). Es besteht somit eine Einschränkung bei den Beschwerdegründen. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die asylsuchende Person muss den Ausgang einer allfälligen Beschwerde im Zuweisungskanton abwarten.

Kantonswechsel

Beschwerdemöglichkeit für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen gegen die Kantonszuweisung

Die Kantonszuweisung von vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen wird mit dem Asylentscheid kommuniziert. Da es sich beim Asylentscheid um eine Endverfügung handelt, beträgt eine allfällige Beschwerdefrist 30 Tage. Eine Beschwerde gegen die Kantonszuweisung ist allerdings nur zulässig mit der Begründung, die Zuteilung verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (siehe Box). Geht es nicht um die Einheit der Familie, muss ein Gesuch um Kantonswechsel eingereicht werden (siehe dazu Kapitel 4).

Beschwerdemöglichkeit für anerkannte Flüchtlinge gegen die Kantonszuweisung

Bei anerkannten Flüchtlingen wird die Kantonszuweisung zusammen mit dem Asylentscheid kommuniziert. Da es sich beim Asylentscheid um eine Endverfügung handelt, beträgt eine allfällige Beschwerdefrist 30 Tage. Eine Beschwerde gegen die Kantonszuweisung ist einerseits zulässig mit der Begründung, die Zuteilung verletze den Grundsatz der Einheit der Familie (siehe Box), andererseits gemäss neuerer Rechtsprechung auch aus anderen Gründen (vgl. [BVGer F-1642/2024](#) vom 16. Mai 2024 sowie [BVGer F-4282/2024](#) vom 12. Juli 2024). Dabei gelten die gleichen Kriterien wie bei einem Kantonswechsel. Informationen dazu finden sich in Kapitel 5 (B-Flüchtlinge) und Kapitel 6 (F-Flüchtlinge).

Grundsatz der Einheit der Familie

Als Familie gelten nebst der Kernfamilie (Art. 1a lit. e AsylV 1: Ehegatt:innen, Konkubinatspartner:innen, eingetragene Partner:innen und minderjährige Kinder) auch die erweiterte Familie wie z.B. Geschwister, Onkel, Tante, Nefte, Nichte, etc.

Bei der Kernfamilie muss bewiesen werden, dass es sich um die Kernfamilie handelt, z.B. anhand der Heiratsurkunde, Vaterschaftsanerkennung o.ä. Fehlen Identitätspapiere, kann eine Vaterschaft auch anhand eines DNA-Tests belegt werden. Können keine Beweise vorgelegt werden, muss die familiäre Beziehung zumindest glaubhaft gemacht werden. Weitere Voraussetzung für den Wechsel des Kantons ist der Wille der Familie, als Familie einen gemeinsamen Haushalt zu führen. Zudem muss sich eine Person aus der Kernfamilie bereits in einem Kanton aufhalten.

Bei der erweiterten Familie muss eine nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung mit einem **Abhängigkeitsverhältnis** bestehen und ein besonderes Engagement vorliegen, welches nicht bloss eine finanzielle und moralische Unterstützung darstellt. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis kann bspw. bei einer Person mit einer Behinderung gegeben sein oder bei einer Person, die aus einem anderen Grund auf die Hilfe und Unterstützung einer verwandten, in der Schweiz lebenden Person angewiesen ist.

Dabei ist die Praxis sehr streng. In neuerer Zeit hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) beispielsweise eine Beschwerde eines an psychischen Problemen

leidenden Mannes abgewiesen, der demselben Kanton zugewiesen werden wollte wie seine zwei erwachsenen Brüder. Obwohl er und auch ärztliche Berichte darlegten, dass der Kontakt zu den Brüdern zu einer Verbesserung seines Krankheitsbildes führt, ist gemäss BVGer kein Abhängigkeitsverhältnis gegeben, da seine psychischen Probleme keine Unterstützungsbedürftigkeit in der Alltagsbewältigung begründen ([BVGer F-6889/2023](#) vom 07. Juni 2024). Auch eine junge syrische Frau, die wegen psychischer Probleme in die Nähe ihrer älteren Schwester ziehen wollte, hatte keinen Erfolg mit ihrer Beschwerde. Ihr verständlicher Wunsch, von ihrer Schwester im Alltag unterstützt zu werden, reichte nicht aus, um ein Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. Zudem fehlte es an einer engen Beziehung zwischen den Schwestern, da die ältere Schwester bereits sechs Jahre zuvor eingereist sei ([BVGer F-566/2020](#) vom 15. Mai 2020).

Anerkannt wurde ein Abhängigkeitsverhältnis hingegen im Fall einer schwer körperlich und geistig behinderten Minderjährigen, deren erwachsene Schwester einem anderen Kanton zugeteilt wurde. Die jüngere Schwester sei bisher im Heimatland von ihrer Schwester und ihren Eltern gemeinsam gepflegt worden. Die Eltern seien nun zunehmend krank und nicht mehr in der Lage, alle Betreuungsaufgaben für ihre beeinträchtigte Tochter zu übernehmen. In dieser Konstellation bejahte das BVGer ein Abhängigkeitsverhältnis zur älteren Schwester ([BVGer F-747/2023](#) vom 27. Februar 2023).

Kantonswechsel

Beschwerdemöglichkeit von Schutzbedürftigen gegen die Kantonszuweisung

Ist eine Person mit der Zuweisung in einen bestimmten Kanton nicht einverstanden, kann sie innerhalb von zehn Tagen eine Beschwerde einreichen, jedoch nur, wenn der Zuweisungsentscheid den Anspruch auf Einheit der Familie verletzt (siehe Box, S. 3).

Wird der Zuweisungsentscheid nicht angefochten und erwächst somit in Rechtskraft, kann der Kanton nur noch mit einem Gesuch um Kantonswechsel gewechselt werden (siehe Kapitel 7).

3. Kantonswechsel von asylsuchenden Personen (Ausweis N)

Personen, welche einem Kanton zugewiesen wurden und sich noch im Asylverfahren befinden (erweitertes Verfahren), können ein Gesuch um Kantonswechsel einreichen, wenn (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1):

- ein Anspruch auf Einheit der Familie besteht oder
- eine schwerwiegende Gefährdung vorliegt oder
- beide Kantone dem Wechsel zustimmen (bspw. bei finanzieller Selbstständigkeit dank Arbeitsstelle in einem anderen als dem Wohnkanton).

Liegt dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Gesuch um Kantonswechsel vor mit der Begründung, es gehe um die Einheit der Familie oder um eine schwerwiegende Gefährdung und kommt das SEM zum Schluss, dass ein Anspruch auf Kantonswechsel besteht, teilt das SEM dies dem abgebenden und dem aufnehmenden Kanton mit. Die betroffenen Kantone können den Sachverhalt mit Fakten ergänzen, eine allfällige Verweigerung der Zustimmung hat jedoch rechtlich keinen Einfluss.

Begriff der Einheit der Familie siehe Box S. 3

Begriff der schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit

Gemäss Art. 67a Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) liegt ein Fall einer schwerwiegenden Gefährdung insbesondere bei schwerer häuslicher Gewalt vor. Dabei muss die häusliche Gewalt nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden (z.B. durch Arztberichte, Berichte von Schutzunterkünften, Strafanzeigen, etc.). Der Kantonswechsel dient allein der Sicherheit der gewaltbetroffenen Person. Ein Kantonswechsel wird daher

nur bewilligt, wenn die räumliche Distanz zum Schutz der Gesundheit der Person oder anderen betroffenen Personen erforderlich ist. Weiter können auch andere Gefährdungen der physischen oder psychischen Gesundheit zu einem Anspruch auf einen Kantonswechsel führen, so zum Beispiel, wenn der rasche Zugang zu einem notwendigen spezifischen ärztlichen Angebot im Aufenthaltskanton nicht gegeben ist.

Zustimmung beider Kantone

Stellt eine asylsuchende Person ein Gesuch um Kantonswechsel, das weder mit der Einheit der Familie noch mit einer schwerwiegenden Gefährdung begründet ist, wird das Gesuch nur bewilligt, wenn der abgebende und der aufnehmende Kanton dem Gesuch zustimmen. In der Praxis reicht jedoch meist die Zustimmung des aufnehmenden Kantons. Äussern sich die Kantone, insbesondere der aufnehmende Kanton, nicht innerhalb der angesetzten Frist, wird dies vom SEM als Ablehnung angesehen und das Gesuch um Kantonswechsel wird abgelehnt.

Beschwerdemöglichkeit

Bei der Ablehnung eines Gesuchs um Kantonswechsel handelt es sich – wie auch beim Entscheid über die Kantonszuweisung – um eine Zwischenverfügung. Gegen einen negativen Entscheid können asylsuchende Personen innerhalb von zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde einreichen, jedoch nur, wenn der Entscheid den Grundsatz der Einheit der Familie verletzt (Art. 27 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 107 Abs. 1 AsylG). Es besteht somit eine Einschränkung bezüglich Beschwerdegründe. Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die asylsuchende Person muss den Ausgang einer allfälligen Beschwerde im aktuellen Kanton abwarten.

Gesuchseinreichung

Asylsuchende Personen müssen das Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einreichen:
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6, 3003 Wabern/Bern

Kantonswechsel

4. Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen (F-VA)

Der Kantonswechsel von F-VA ist abschliessend geregelt in Art. 85b Abs. 2 und 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

Das Gesuch um Kantonswechsel wird bewilligt, wenn es um

- die Einheit der Familie geht oder
- eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit vorliegt oder
- eine unbefristete Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder
- eine berufliche Grundbildung absolviert wird.

Informationen zum Begriff der Einheit der Familie finden sich in Kapitel 2 und zum Begriff der schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit in Kapitel 3.

Seit 1. Juni 2024 besteht neu ein Anspruch auf Kantonswechsel, wenn es um eine Erwerbstätigkeit oder um eine berufliche Grundbildung in einem anderen Kanton geht. Dabei müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein. Die Erwerbstätigkeit oder die berufliche Grundbildung muss unbefristet sein, hingegen wird kein bestimmter Beschäftigungsgrad vorausgesetzt. Es darf jedoch keine zusätzliche Sozialhilfe zum Erwerbseinkommen im neuen Kanton bezogen werden, d.h. die/der vorläufig aufgenommene Ausländer:in muss finanziell selbstständig sein. Des Weiteren muss das Arbeitsverhältnis bzw. das Ausbildungsverhältnis im anderen Kanton seit mind. zwölf Monaten bestehen, bevor ein Gesuch um Kantonswechsel eingereicht werden kann. Ausnahmen sind vorgesehen, wenn ein Verbleib im bisherigen Kanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten unzumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit aufgrund des Arbeitsweges liegt gemäss Art. 67a Abs. 2 VZAE vor, wenn der Hin- und Rückweg je mehr als 90 Minuten beträgt oder wenn die Person auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) angewiesen ist und der Arbeitsort nicht oder nur schwer mit ÖV erreichbar ist.

Eine Unzumutbarkeit aufgrund der Arbeitszeiten liegt vor, wenn die Person auf ÖV angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit kein ÖV verfügbar ist (z.B. Schichtarbeit, Nacharbeit) oder wenn kurzzeitig angeordnete Arbeitseinsätze wie Pikettdienst erforderlich sind.

Liegen andere Gründe für einen Kantonswechsel vor als im Gesetz vorgesehen, kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) einem Kantonswechsel zustim-

men, wenn beide Kantone damit einverstanden sind. Äussern sich die Kantone gegenüber dem SEM nicht innerhalb der gesetzten Frist, nimmt das SEM an, dass die Kantone dem Gesuch nicht zustimmen und lehnt es in der Folge ab.

Ein Gesuch um Kantonswechsel wird nicht bewilligt, wenn ein:e F-VA zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde, wenn gegen ihn/sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 59-61 oder 64 des Strafgesetzbuches (StGB) angeordnet wurde, wenn der/die F-VA erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder wenn er/sie die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 85b Abs. 4 AIG).

Gegen eine Ablehnung des Gesuchs um Kantonswechsel kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.

Niederlassungsfreiheit innerhalb des Kantons Bern

Innerhalb des Kantons, dem F-VA zugewiesen wurden, können sie ihren Wohnort frei wählen. Die kantonalen Behörden können jedoch die Niederlassungsfreiheit einschränken, wenn F-VA auf Asylsozialhilfe angewiesen sind (Art. 85 Abs. 5 AIG). Der Kanton Bern hat von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht. F-VA werden nach der Zuweisung in den Kanton Bern einer Kollektivunterkunft zugewiesen. Aus der Kollektivunterkunft dürfen sie erst ausziehen, wenn sie bestimmte Integrationskriterien erfüllt haben. Ausnahmen sind vorgesehen für Familien und für vulnerable Personen.

Mehr Informationen zur Unterbringung im Kanton Bern finden sich in folgenden FachInfos:

FachInfo Unterbringung,

www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung

FachInfo Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich,

www.kkf-oca.ch/fi-asylsozialhilfe-d

Gesuchseinreichung

F-VA müssen das Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einreichen:

Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6, 3003 Wabern/Bern

Kantonswechsel

5. Kantonswechsel von anerkannten Flüchtlingen mit Asyl (B-FL)

B-FL geniessen gestützt auf Art. 26 der Flüchtlingskonvention (FK) die gleiche Niederlassungsfreiheit wie Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C; siehe dazu [BVGer E-2324/2011](#) vom 6.2.2012, E. 5.2.). Sie müssen keine besonderen Gründe geltend machen, sondern dürfen grundsätzlich frei entscheiden, den Kanton zu wechseln (Art. 37 Abs. 3 AIG). Bedingung ist lediglich, dass erstens keine Gründe nach Art. 63 AIG vorliegen, welche zu einem Widerruf einer Niederlassungsbewilligung führen würden und wenn zweitens im konkreten Fall ein Widerruf der Niederlassungsfreiheit verhältnismässig wäre.

Art. 63 AIG sieht folgende Widerrufsgründe vor:

- falsche Angaben im Bewilligungsverfahren (bzw. im Falle von Flüchtlingen im Asylverfahren) oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen
- Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme nach Art. 59-61 oder Art. 64 StGB
- schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz (z.B. Schulden) oder im Ausland oder deren Gefährdung oder die Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit
- dauerhafter und erheblicher Bezug von Sozialhilfe
- rechtsmissbräuchlicher Versuch, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen oder Entzug des Schweizer Bürgerrechts.

Zusammengefasst: Liegen bei einem anerkannten Flüchtling keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vor, besteht ein Anspruch auf Kantonswechsel. Auch wenn Widerrufsgründe vorliegen (z.B. dauerhafter und erheblicher Bezug von Sozialhilfe) darf das Gesuch um Kantonswechsel nur abgelehnt werden, wenn in einem solchen Fall bei einer Person mit Niederlassungsbewilligung der Widerruf der Niederlassungsbewilligung verhältnismässig wäre. Dies wäre beispielsweise bei einer vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit nicht der Fall, der Sozialhilfebezug müsste über längere Zeit erheblich sein.

Niederlassungsfreiheit innerhalb des Kantons Bern

Anerkannte Flüchtlinge können ihren Wohnort innerhalb des Kantons, dem sie zugeteilt wurden, frei wählen. Dieses Recht ergibt sich direkt aus Art. 26 FK i.V.m. Art. 36 AIG. Im Kanton Bern werden alle neu zugewiesenen Geflüchteten einer Kollektivunterkunft zugeteilt. Anerkannte Flüchtlinge dürfen aufgrund der Niederlassungsfreiheit die Kollektivunterkunft verlassen und in eine eigene Wohnung umziehen, sie werden jedoch bei der Wohnungssuche vom zuständigen regionalen Partner nur unterstützt, wenn sie bestimmte Integrationskriterien erfüllt haben oder wenn es sich um eine Familie oder um eine vulnerable Person handelt.

Mehr Informationen zur Unterbringung im Kanton Bern finden sich in folgenden FachInfos:

FachInfo Unterbringung,

www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung

FachInfo Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich,
www.kkf-oca.ch/fi-asylsozialhilfe-d

Gesuchseinreichung

Anerkannte Flüchtlinge müssen das Gesuch um Kantonswechsel beim Migrationsamt des Kantons einreichen, in welchen sie ziehen möchten. Gegen eine Ablehnung des Gesuchs kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung (Frist, Adresse der Beschwerdeinstanz, etc.) ist auf der ablehnenden Verfügung ersichtlich, welche das zuständige Migrationsamt versendet.

Kantonswechsel

6. Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (F-FL)

Ein Gesuch um Kantonswechsel von F-FL wird bewilligt, sofern es um die Einheit der Familie oder um eine schwerwiegende Gefährdung geht (siehe zu den Begrifflichkeiten Kapitel 2 Einheit der Familie und Kapitel 3 schwerwiegende Gefährdung). Zudem gelten für F-FL bezüglich Kantonswechsel die gleichen Bestimmungen, wie auch für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (B-Ausländer:innen) (Art. 85b Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 37 Abs. 2 AIG). Gemäss Art. 37 Abs. 2 AIG dürfen F-FL somit den Kanton ohne Angaben von bestimmten Gründen wechseln, sofern sie nicht arbeitslos sind und sofern keine Gründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen, welche zu einem Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung führen würden und wenn (kumulativ) der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung im konkreten Fall verhältnismässig wäre.

Art. 62 Abs. 1 AIG sieht folgende Widerrufsgründe vor:

- falsche Angaben im Bewilligungsverfahren (bzw. im Falle von Flüchtlingen im Asylverfahren) oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen
- Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme nach Art. 59-61 oder Art. 64 StGB
- erheblicher und schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz (z.B. Schulden) oder im Ausland oder deren Gefährdung oder die Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit
- Bezug von Sozialhilfe
- rechtsmissbräuchlicher Versuch, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen oder Entzug des Schweizer Bürgerrechts
- ohne entschuldbaren Grund eine Integrationsvereinbarung nicht eingehalten haben.

Zusammengefasst: Nebst der Einheit der Familie oder einer schwerwiegenden Gefährdung besteht ein Anspruch auf Kantonswechsel, wenn bei F-FL keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen. Auch wenn Widerrufsgründe vorliegen (z.B. Bezug von Sozialhilfe) darf das Gesuch um Kantonswechsel nur abgelehnt werden, wenn in einem solchen Fall bei einer Person mit einer Aufenthaltsbewilligung der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung verhältnismässig wäre.

Hinweis: Der Unterschied zwischen den Widerrufsgründen für eine Aufenthaltsbewilligung (Art. 62 AIG) und den Widerrufsgründen für eine Niederlassungsbewilligung (Art. 63 AIG, vgl. Kapitel 5) liegt darin, dass die Schwelle für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung höher liegt. Bezüglich Sozialhilfebezug bedeutet dies, dass bei einer Person mit einer Aufenthaltsbewilligung der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung bei einem tieferen Schwellenwert erfolgt als bei einer Person mit einer Niederlassungsbewilligung. Gleiches gilt für Schulden: Eine Aufenthaltsbewilligung kann bereits bei einem tieferen Schuldenbetrag widerrufen werden als eine Niederlassungsbewilligung.

Niederlassungsfreiheit innerhalb des Kantons Bern

F-FL können ihren Wohnort innerhalb des Kantons, dem sie zugeteilt wurden, frei wählen. Dieses Recht ergibt sich direkt aus Art. 26 FK i.V.m. Art. 36 AIG. Im Kanton Bern werden alle neu zugewiesenen Geflüchteten einer Kollektivunterkunft zugeteilt. F-FL dürfen aufgrund der Niederlassungsfreiheit die Kollektivunterkunft verlassen und in eine eigene Wohnung umziehen, sie werden jedoch bei der Wohnungssuche vom zuständigen regionalen Partner nur unterstützt, wenn sie bestimmte Integrationskriterien erfüllt haben oder wenn es sich um eine Familie oder um eine vulnerable Person handelt.

Mehr Informationen zur Unterbringung im Kanton Bern finden sich in folgenden FachInfos:

FachInfo Unterbringung,

www.kkf-oca.ch/fi-unterbringung

FachInfo Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich,

www.kkf-oca.ch/fi-asylsozialhilfe-d

Gesuchseinreichung

F-FL müssen das Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einreichen:

Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6, 3003 Wabern/Bern

Gegen eine Ablehnung des Gesuchs um Kantonswechsel kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden.

Kantonswechsel

7. Kantonswechsel von Schutzbedürftigen (Status S)

Ein Gesuch um Kantonswechsel wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen bewilligt (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1 i.V.m. Art. 44 AsylV 1). Zu den Begrifflichkeiten siehe Kapitel 2 (Anspruch auf Einheit der Familie) und Kapitel 3 (Schwerwiegende Gefährdung). In folgenden Fällen benötigt das SEM die Zustimmung beider Kantone: Umzug in eine passende Wohnung; Umzug zu entfernten Verwandten oder Bekannten; Umzug wegen Erwerbstätigkeit oder beruflicher Grund- oder Tertiärausbildung in einem anderen Kanton. Bezüglich Erwerbstätigkeit oder Ausbildung wird weiter vorausgesetzt, dass der Arbeitsweg besonders lang ist (mehr als zwei Stunden pro Weg) oder dass die Arbeitszeiten nicht zumutbar sind oder das Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht. Zudem darf keine Asylsozialhilfe bezogen werden.

Personen mit Status S müssen für einen Kantonswechsel ein Formular ausfüllen und dieses beim SEM einreichen. Das Gesuchsformular findet sich auf der Webseite des SEM, zusammen mit weiteren Informationen zur Kantonszuweisung und zum Kantonswechsel für Schutzbedürftige aus der Ukraine:

Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine: www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html > Kantonszuweisung

Informationsbroschüre für Schutzsuchende in sechs Sprachen: www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/publikationen.html > Informationsbroschüre für Schutzsuchende (PDF)

Rundschreiben SEM KKJPD SODK, Schutzstatus S: Aktuelle Informationen zu Kantonszuweisung und Kantonswechsel vom 22.4.2022

8. Kantonswechsel von rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden

Grundsätzlich verfügen abgewiesene Asylsuchende nach rechtskräftiger Anordnung der Wegweisung und des Vollzugs über kein Aufenthaltsrecht mehr und somit entfällt der Anspruch auf ein Gesuch für

einen Wechsel des Zuweisungskantons. In der Regel tritt das Staatssekretariat für Migration (SEM) auf Gesuche um Kantonswechsel von abgewiesenen Asylsuchenden nicht ein. In Ausnahmefällen kann jedoch ein Anspruch aufgrund Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehen (EMRK; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).

In zwei Urteilen aus dem Jahr 2010 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum Schluss, die Schweiz habe mit der Verweigerung des Kantonswechsels Art. 8 EMRK verletzt. Bei den Betroffenen handelte es sich um rechtskräftig weggewiesene Ausländer, welche sich mit zwei ebenfalls rechtskräftig weggewiesenen Landsleuten verheiratet hatten. In beiden Fällen konnte die Wegweisung über mehrere Jahre nicht vollzogen werden und eine baldige Wegweisung war nicht absehbar.

Bei einem Gesuch um Kantonswechsel von abgewiesenen Asylsuchenden ist somit die Vollzugssituation zu prüfen, beziehungsweise ob sich ein Wegweisungsvollzug in absehbarer Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit durchführen lassen wird. Ebenfalls zu berücksichtigen ist das Kindeswohl.

Ist der Vollzug der Wegweisung in absehbarer Zeit möglich, gilt es als zumutbar, dass das Paar das Familienleben erst nach der Ausreise aus der Schweiz im Ausland führt. In dieser Konstellation wird einem Gesuch nicht stattgegeben.

Das SEM entscheidet über den Kantonswechsel. Tritt das SEM auf das Gesuch nicht ein, hört es auch die betroffenen Kantone nicht an. Prüft das SEM das Gesuch jedoch materiell, dann werden auch die betroffenen Kantone angehört. Bezüglich Beschwerdefrist muss unterschieden werden, ob das SEM einen Nichteintretensentscheid gefällt hat, also gar nicht erst auf das Gesuch eingetreten ist, oder ob das SEM das Gesuch materiell geprüft, dieses aber abgelehnt hat. Eine Beschwerde ist an das Bundesverwaltungsgericht zu richten. Bei einem Nichteintretensentscheid beträgt die Beschwerdefrist fünf Arbeitstage; bei einer Ablehnung des materiell geprüften Gesuchs beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

Abgewiesene Asylsuchende müssen das Gesuch um Kantonswechsel beim SEM einreichen:
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6, 3003 Wabern/Bern

Kantonswechsel

9. Unterstützungsangebote und Links

Folgende Fachstellen und/oder Schreibdienste können beim Verfassen eines Gesuchs für einen Kantonswechsel Unterstützung anbieten:

- Isa Fachstelle Migration, Bern
www.isabern.ch > Angebot > Beratung und Information > Beratung
- Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland (KIO Thun)
www.thun.ch > Soziales Sicherheit > Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland
- Fachstelle Integration, Biel
www.biel-bienne.ch > Politik und Verwaltung > Verwaltung > Direktion Soziales und Sicherheit > Fachstelle Integration
- Schreibdienste im Kanton Bern
www.biz.bkd.be.ch > Angebote > Informationsangebote > Publikationen > Lernhilfe, Rechtsauskunft, Schreibdienst > Schreibdienste im Kanton Bern (PDF)

Folgende Fachstellen können rechtliche Unterstützung anbieten (beispielsweise für eine Beschwerde):

- Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not
www.rechtsberatungsstelle.ch > Anlaufstelle Eigerplatz > Asylrecht
- AsyLex
www.asylex.ch > Kontakt > Anfrage verschicken (keine Telefonnummer vorhanden, die Termine müssen schriftlich vereinbart werden)

Detaillierte Informationen für alle Aufenthaltskategorien (ohne Status S):

SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, F6 – Gesuche um Kantonswechsel
www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/nationale-verfahren/handbuch-asyl-rueckkehr.html
> F6 - Gesuche um Kantonswechsel (PDF)

Detaillierte Informationen für Schutzbedürftige mit Status S:

- www.sem.admin.ch > Das SEM > Aktuelle Themen > Fragen und Antworten für Geflüchtete aus der Ukraine > Kantonszuweisung
- www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Publikationen > Informationsbroschüre für Schutzsuchende (PDF, in verschiedenen Sprachen verfügbar)
- [Rundschreiben SEM KKJPD SODK](#), Schutzstatus S: Aktuelle Informationen zu Kantonszuweisung und Kantonswechsel vom 22.4.2022

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 14

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch